

## 2. Änderung der Satzung des KommunalServiceVerbandes

Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung des KommunalServiceVerbandes in ihrer Fassung vom 21. Dezember 2009 in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 30 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1969 (KGG Hessen, GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Art. 1 Nr. 2b des Gesetzes zur Änderung über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer Rechtsvorschriften vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416) hat die Verbandsversammlung des KommunalServiceVerbandes am 27.10.2021 folgende Änderungen beschlossen:

### Artikel I

#### 1. § 2 Aufgabe

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der KSV hat die Aufgabe, die Kassengeschäfte (z.B. kompletten Zahlungsverkehr, die Kontoführung und das Forderungsmanagement / Mahn- und Vollstreckungswesen, Erstellung der finanzrelevanten Statistiken, die unterjährige Belegarchivierung der Debitoren und Kreditoren) seiner Mitglieder in einer Gemeinschaftskasse nach § 30 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 KGG Hessen aufgrund des § 154 Abs. 3 Nr. 9 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung GemKVO) vom 27.11.2011 (GVBl. I 2011 S 830, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Dezember 2016 (GVBl. S. 254 – in der jeweils geltenden Fassung) abzuwickeln. Er kann Wertgegenstände seiner Mitglieder verwahren.

Gemäß § 17 Abs. 2 KGG nimmt der Zweckverband seine Aufgaben mit eigenen Bediensteten wahr.

#### 2. § 13 Niederschrift

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder des Vorstandes sowie Mitglieder der Verbandsversammlung können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Bekanntgabe bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

#### 3. § 20a Wirtschaftsführung

Paragraph 20a wird neu eingefügt:

Im Sinne von § 18 KGG finden auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbandes die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts sinngemäß Anwendung und der Verband bedient sich gemäß § 92 Absatz 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Grundsätze der doppelten Buchführung.

#### 4. § 22 Rechnungsprüfung

Wird wie folgt neu gefasst:

Die Prüfung der Rechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des KommunalServiceVerbandes ist die Abteilung Revision (als „Rechnungsprüfungsamt im Sinne der Regelungen der §§ 128ff HGO) des Kreis Ausschusses des Lahn-Dill-Kreises zuständig.

Die Prüfung der Rechnung der Mitglieder und Dritter, für die der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben übernommen hat, wird davon nicht berührt.

## 5. § 25 Staatliche Aufsicht

Wird wie folgt neu gefasst:

Die staatliche Aufsicht richtet sich nach § 35 KGG. Aufsicht für den Verband ist gem. § 35 Abs.2 Nr.1 KGG der Landrat des Lahn-Dill-Kreis als Behörde der Landesverwaltung.

## 6. § 26 Änderung und Auflösung

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 und 2 die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich (gem. § 21 KGG) kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Unabhängig vom Ende der Mitgliedschaft hat das Vereinsmitglied alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband zu erfüllen. Seine Rechte enden mit dem Tag des Endes der Mitgliedschaft. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 KGG ist durch den Vorstand einzuholen.

Folgende Absätze 5 -7 werden angefügt:

(5) Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Die Haftung ist begrenzt auf das Verhältnis seiner Vereinsumlage am gesamten Umlageaufkommen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen besteht nicht. Die Vereinsversammlung kann jedoch durch Beschluss dem ausscheidenden Vereinsmitglied eine Entschädigung gewähren.

(7) Das ausscheidende Vereinsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht benötigt, zum Zeitwert zu übernehmen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Vereinsmitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzulegen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen, sofern sie der Verband zur Übernahme seiner Aufgaben nicht benötigt. Etwaige Werterhöhungen sind angemessen zu berücksichtigen. Das Weitere wird in einer Auseinandersetzungsvereinbarung geregelt.

## Artikel II

Diese Änderungssatzung zur Satzung des KommunalServiceVerbandes vom 27. November 2006/21. Dezember 2009 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischoffen, den 27.10.2021

Der Vorstand des  
KommunalServiceVerbandes



Ralph Venohr  
Verbandsvorsteher

**Alte Fassung:****§ 2 Aufgabe**

- (1) *Der KSV hat die Aufgaben, die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Veranlagung und Einziehung der gemeindlichen Abgaben seiner Mitglieder in einer Gemeinschaftskasse nach § 30 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 2 KGG Hessen in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO -) vom 8. März 1977 (GVBl. I S. 125) abzuwickeln. Er kann Wertgegenstände seiner Mitglieder verwahren.*

**§ 13 Niederschrift**

- (4) *Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.*

**§ 22 Rechnungsprüfung**

*Die Prüfung der Rechnung des Gemeindeverwaltungsverbandes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Prüfung der Rechnung der Mitglieder und Dritter, für die der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben übernommen hat, wird davon nicht berührt.*

**§ 25 Staatliche Aufsicht**

Die staatliche Aufsicht richtet sich nach § 35 KGG. Bei der Gründung des Gemeindeverwaltungsverbandes ist dies der Landrat des Lahn-Dill-Kreis als Behörde der Landesverwaltung.

**§ 26 Änderungen und Auflösung**

- (1) *Der Verband kann sich nur mit zwei Drittel der Stimmen entsprechend dieser Satzung in der Verbandsversammlung auflösen.*
- (2) *Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 die Mitgliedschaft ohne Angabe eines Grundes ordentlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre zum Ende eines Kalenderjahres.*
- (3) *Jedes Mitglied kann unbeschadet des Absatzes 1 und 2 die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zu erklären.*
- (4) *Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes gehen Vermögen und Lasten auf die einzelnen Mitglieder im mittleren prozentualen Verhältnis der letzten fünfjährigen Umlage über. Die von den Mitgliedern erbrachte Liquiditätsumlage nach § 23 Abs. 3 ist zu erstatten.*